

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften</b>
Ggf. Standort	<b>Campus Suderburg</b>

<b>Studiengang 01</b>	<b>Bauingenieurwesen</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>7</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>210</b>		
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2009/10		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>45</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	<b>55</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<b>55</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	<b>21</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2015/16 – SoSe 2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	30.05.2022

<b>Studiengang 02</b>	<b>Bauingenieurwesen im Praxisverbund</b>			
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>9</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>210</b>			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2010/11			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>10</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<b>7</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	<b>3</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	WS 2015/16 – SoSe 2020			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2			

<b>Studiengang 03</b>	<b>Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)</b>			
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>7</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>210</b>			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2009/10			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>27</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
	<b>36</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
	<b>24</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger				
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen				
* Bezugszeitraum:	WS 2015/16 – SoSe 2020			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2			

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>6</b>
Studiengang 01 .....	6
Studiengang 02 .....	7
Studiengang 03 .....	8
<b>Kurzprofile der Studiengänge</b> .....	<b>9</b>
Studiengang 01 .....	9
Studiengang 02 .....	9
Studiengang 03 .....	10
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>12</b>
Studiengang 01 .....	12
Studiengang 02 .....	13
Studiengang 03 .....	14
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>15</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	15
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	15
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	15
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	16
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	16
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	17
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....	17
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	18
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	18
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>19</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	19
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	19
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	19
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	27
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	27
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	32
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	33
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	34
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	36
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	38
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	39
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	40
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	42
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	42
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	44
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	46
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	46
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	47

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	47
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>48</b>
1 Allgemeine Hinweise.....	48
2 Rechtliche Grundlagen.....	48
3 Gutachtergremium.....	48
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>49</b>
1 Daten zu den Studiengängen.....	49
1.1 Studiengang 01.....	49
1.2 Studiengang 02.....	50
1.3 Studiengang 03.....	52
2 Daten zur Akkreditierung.....	54
2.1 Alle Studiengänge.....	54
<b>V Glossar.....</b>	<b>55</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>56</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Studiengang 02

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

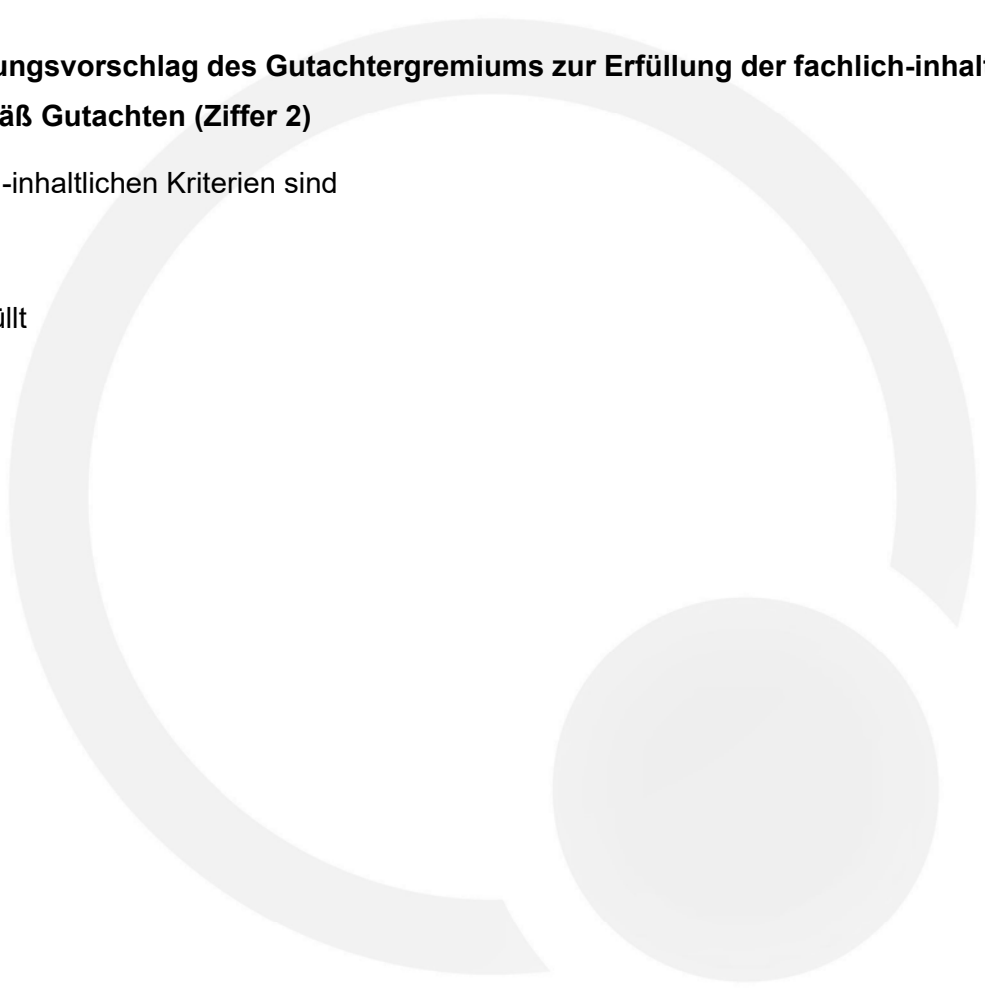
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



### **Studiengang 03**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

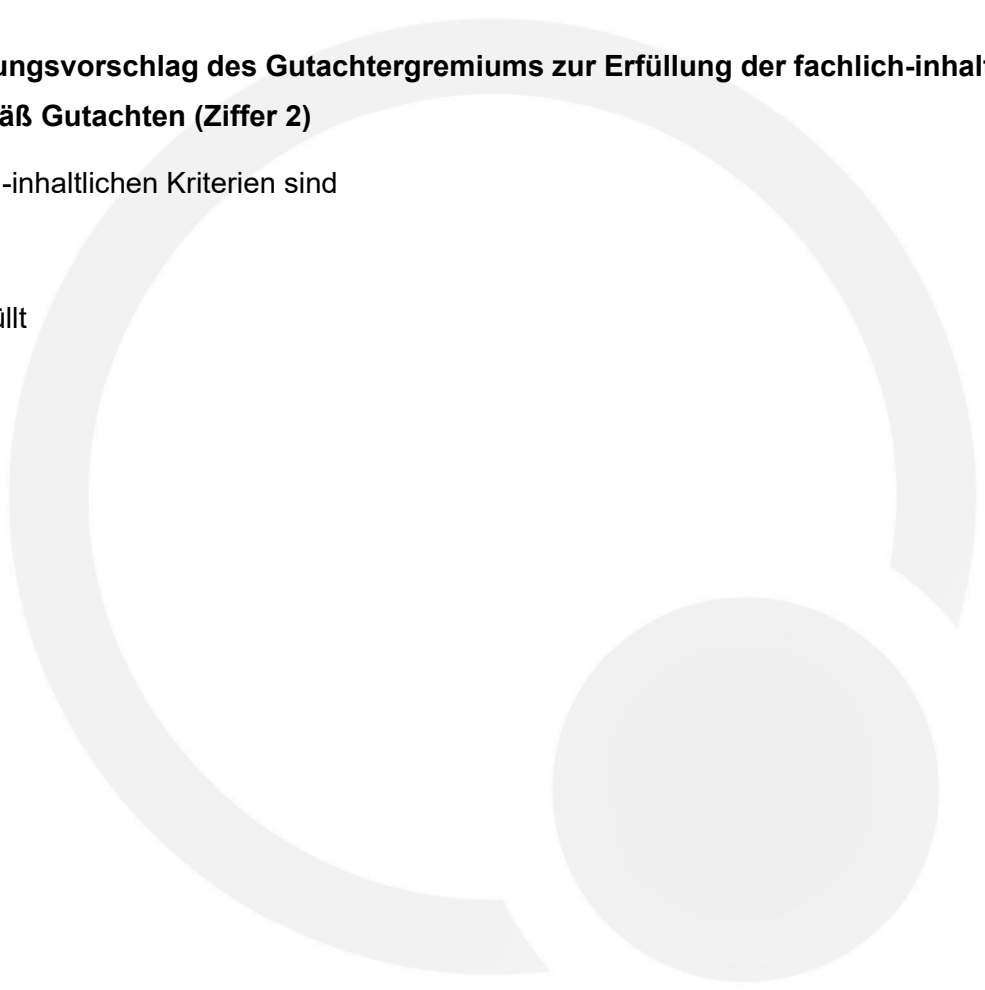
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt





## **Kurzprofile der Studiengänge**

### **Studiengang 01**

Am Standort Suderburg der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften sind die Fakultäten Handel und Soziale Arbeit sowie Bau-Wasser-Boden angesiedelt. Der Studiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) ist ein grundständiger Bachelorstudiengang mit 7 Semestern, 210 ECTS Punkten und einem berufsqualifizierenden Abschluss.

Zum Wintersemester 2022/23 erfolgt eine Anpassung an aktuelle Anforderungen der beruflichen Praxis und Entwicklungen im Berufsfeld des Bauingenieurwesens mit den Schwerpunkten „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Wasser- und Tiefbau“. Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt nach dem 2. Fachsemester. Weiterhin wird eine Harmonisierung mit den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ und „Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)“ im 1. und 2. Fachsemester durchgeführt. Die Pflichtmodule der beiden ersten Semester sind - abgesehen von einem biologisch/biotechnischem Grundlagenmodul und einem inhaltlich veränderten Modul im Bereich Festigkeits-/Stabilitätslehre im letztgenannten Studiengang, in allen Studiengängen identisch. Dadurch wird den Studierenden ein möglicher Wechsel innerhalb bzw. am Ende des ersten Studienjahrs ohne erheblichen Aufwand ermöglicht.

Der Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ soll die Studierenden befähigen, nach Abschluss ihres Studiums als Bauingenieur\*in beruflich tätig zu werden. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, den beruflichen Anforderungen einer Bauingenieurin / eines Bauingenieurs gerecht zu werden. Bauingenieure und Bauingenieurinnen planen, konstruieren, begutachten und überwachen Bauprojekte aller Art. Sie koordinieren den Baubetrieb, sind in der Bauaufsicht tätig oder befassen sich mit der Instandhaltung und Sanierung. Bauingenieure und Bauingenieurinnen müssen die Tragweite, Folgewirkungen und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen einschätzen können. Sie sollen die Fähigkeit besitzen, auf speziellen Arbeitsgebieten technische Problemstellungen zu identifizieren und zu deren Lösungen beizutragen.

### **Studiengang 02**

Der Studiengang „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ (B.Eng.) ist ein grundständiger Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 9 Semestern. Nach Abschluss des Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen in der Regel einen gewerblichen Ausbildungsabschluss und den Hochschulabschluss mit 210 ECTS Punkten. Der Studiengang versteht sich durch sein duales Konzept, den intensiven Kontakt und Austausch mit der Baupraxis und der zukunftsorientierten Ausbildung als konsequente Umsetzung einer von mehreren Leitbilddirektiven („Netzwerke knüpfen – Türen öffnen“) der Hochschule und eröffnet den Absolventinnen und Absolventen beste Chancen auf

dem Arbeitsmarkt. Er orientiert sich am Studiengang „Bauingenieurwesen“ und passt sich dessen Weiterentwicklung kontinuierlich an.

Zum Wintersemester 2022/23 wird eine Harmonisierung mit den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“ und „Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)“ im 1. und 2. Fachsemester durchgeführt. Die Pflichtmodule der beiden ersten Fachsemester sind - abgesehen von einem biologisch/biotechnischem Grundlagenmodul und einem inhaltlich veränderten Modul im Bereich Festigkeits-/Stabilitätslehre im letztgenannten Studiengang, in allen Studiengängen identisch. Dadurch wird den Studierenden ein potenzieller Wechsel innerhalb bzw. am Ende des ersten Studienjahrs ohne erheblichen Aufwand ermöglicht. Aufgrund der dualen Ausrichtung des Studiengangs ist diese Variante vermutlich nur von theoretischer Bedeutung. Die Studierenden müssen sich für einen von zwei Studienschwerpunkten entscheiden; ein Studium ohne Studienschwerpunkt ist nicht mehr möglich.

Die Anpassung an aktuelle Anforderungen der beruflichen Praxis und Entwicklungen im Berufsfeld des Bauingenieurwesens - insbesondere im Rahmen der Digitalisierung des Bauwesens - erfolgt in Ansätzen in Form von digitalen Lehr- und Lernformen und insbesondere durch die Einführung in Arbeitsmethoden für die vernetzte Planung, Gestaltung und Bewirtschaftung von Bauwerken (Building Information Modeling, BIM) und/oder zum Beispiel in der Anwendung von Systemen zur Erfassung und Analyse von geographischen und räumlichen Daten.

### **Studiengang 03**

Der Studiengang „Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)“ (B.Eng.) ist ein grundständiger Bachelorstudiengang mit 7 Semestern, 210 ECTS-Punkten und einem berufsqualifizierenden Abschluss.

Zum Wintersemester 2022/23 erfolgt eine Anpassung an aktuelle Anforderungen der beruflichen Praxis und Entwicklungen im Berufsfeld des Umweltingenieurwesens mit den Schwerpunkten Wasser und Boden. Weiterhin wird eine Harmonisierung mit den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Bauingenieurwesen im Praxisverbund im 1. und 2. Fachsemester durchgeführt. Die Pflichtmodule der beiden ersten Semester sind - abgesehen von einem biologisch/biotechnischem Grundlagenmodul und einer studiengangsbezogenen inhaltlichen Anpassung im Bereich der Festigkeits- und Stabilitätslehre - in beiden Studiengängen identisch. Dadurch wird den Studierenden ein möglicher Wechsel innerhalb bzw. am Ende des ersten Studienjahrs ohne erheblichen Aufwand ermöglicht.

Der Bachelorstudiengang Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen) in Suderburg soll für die Tätigkeit im Berufsfeld Umweltingenieurwesen-Bau das erforderliche fachliche Wissen

vermitteln und die Fähigkeit der künftigen Ingenieurin / des künftigen Ingenieurs zur interdisziplinären Zusammenarbeit stärken. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben innerhalb von sieben Semestern umfangreiche ingenieurtechnische, mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie zu wissenschaftlich/technisch fundierter Arbeit und verantwortlichem Handeln bei der beruflichen Tätigkeit befähigen.



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01**

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms sind nachvollziehbar und angemessen. Es wurde deutlich, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen. Die Konzeption des Studiengangs wurde während der Begutachtung überzeugend dargestellt.

Das Studiengangskonzept ist insgesamt in seiner Kombination aus Studiengangsbezeichnung, Qualifikationszielen, Abschlussgrad und Modulkonzept schlüssig. Die Inhalte der verschiedenen Module bauen sinnvoll aufeinander auf, es werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen und auch ein angemessener Anteil an Praxisphasen eingesetzt.

Positiv ist hervorzuheben, dass an verschiedenen Stellen des Curriculums neuartige bzw. komplexe Verfahren thematisiert werden, so beispielsweise die Berechnung instationärer Kanalnetze oder das Building Information Modeling. Zudem lernen die Studierenden, in Zusammenhängen zu denken und aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen.

## **Studiengang 02**

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms sind nachvollziehbar und angemessen. Das Studiengangskonzept ist insgesamt in seiner Kombination aus Studiengangsbezeichnung, Qualifikationszielen, Abschlussgrad und Modulkonzept schlüssig. Die Inhalte der verschiedenen Module bauen sinnvoll aufeinander auf, es werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen und auch ein angemessener Anteil an Praxisphasen eingesetzt.

Der Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ befähigt die Studierenden, nach Abschluss ihres Studiums als Bauingenieur\*in beruflich tätig zu werden. Nach den ersten beiden Ausbildungssemestern ist der Aufbau des 3. bis 9. Semesters identisch mit dem Studienverlauf des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen“. Eine Verzahnung mit der Berufspraxis wird hauptsächlich durch praktische Tätigkeiten in der vorlesungsfreien Zeit realisiert.

Es wurde deutlich, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen. Die Konzeption des Studiengangs wurde während der Begutachtung überzeugend dargestellt.

Die Gutachtergruppe erkennt, dass die vorgelegten Qualifikationsziele fachliche Kompetenzen, eine Befähigung zu einer qualifizierten Berufstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung der Studierenden umfassen. Sie umfassen sowohl den Erwerb von Wissen als auch dessen konkrete Anwendung. Es wird deutlich, dass sich die Qualifikationsziele sehr stark an den Bedürfnissen der Berufspraxis orientieren.

### **Studiengang 03**

Die Konzeption des Studiengangs findet die breite Zustimmung des Gutachtergremiums.

Der an aktuelle Anforderungen der beruflichen Praxis und Entwicklungen im Berufsfeld des Umweltingenieurwesens mit den Schwerpunkten Wasser und Boden angepasste Bachelorstudiengang „Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)“ ist als ein baulich orientierter Umweltstudiengang einzuordnen.

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die Qualifikation und das Abschlussniveau zu einer qualifizierten Berufstätigkeit in Ingenieurbüros und Consulting-Unternehmen, Anlagenlieferanten, Bauunternehmen, Ver- und Entsorgungsbetrieben und in der öffentlichen Verwaltung befähigt.

Die Studiengangsbezeichnung Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen) bildet die inhaltlichen Schwerpunkte ab, der Klammerzusatz (Umweltingenieurwesen) verhindert Missverständnisse und macht deutlich, dass es sich um einen Studiengang mit ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung handelt.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) sowie „Wasser- und Bodenmanagement (Umwelt-ingenieurwesen)“ (B.Eng.) haben laut § 3 Abs. 1 der Bachelor-Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. In dem ausbildungsintegrierten Studiengang „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ (B.Eng.) beträgt die Regelstudienzeit neun Semester.

In diesen Studiengängen wird ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss erworben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die vorliegenden Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (10 Wochen) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 14 Abs. 4 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Für die Studiengänge „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.), „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ (B.Eng.), sowie „Wasser- und Bodenmanagement (Umwelt-ingenieurwesen)“ (B.Eng.) regelt der § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die Zugangsvoraussetzungen.

Für alle Studiengänge mit hoher Bewerberzahl regelt eine Ordnung das Auswahlverfahren (Ordnung über das Auswahlverfahren für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

#### **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

##### **Sachstand/Bewertung**

Das erfolgreich abgeschlossene Studium in den Studiengängen „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.), „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ (B.Eng.), sowie „Wasser- und Bodenmanagement (Umwelt-ingenieurwesen)“ (B.Eng.) führt gemäß § 2 der Bachelor-Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Diese liegen in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

#### **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

##### **Sachstand/Bewertung**

Das Studium „Bauingenieurwesen“ sowie „Wasser- und Bodenmanagement (Umwelt-ingenieurwesen)“ besteht aus 38 Modulen. Das Studium „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ besteht aus 2 betrieblichen Ausbildungssemestern sowie 38 Modulen. Die Module werden in der Regel in einem jährlichen Rhythmus angeboten. Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die Prüfungen aller Module werden jeweils am Ende des Winter- und des Sommersemesters angeboten.

Die Abschlussnote wird in der Prüfungsordnung und dem Diploma Supplement festgelegt. Sie wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.



### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

In den Studiengängen werden in den Modulen 5 -15 ECTS-Punkte vergeben. Die studentische Arbeitsbelastung in den Modulen umfasst für 1 Leistungspunkt 30 Zeitstunden – für ein Modul mit 5 LP = 150 Zeitstunden. Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten sind nicht vorgesehen.

Insgesamt werden in den Studiengängen laut Angaben in der Bachelor-Prüfungsordnung sowie im Studienplan 210 ECTS-Punkte vergeben. Pro Semester werden in allen Studiengängen 30 ECTS-Punkte erworben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für die Anerkennung von Modulleistungen anderer Hochschulen im Falle von Hochschul- oder Fakultätswechseln sieht die Ostfalia für alle Fakultäten eine einheitliche Vorgehensweise und Eckwerte vor. Zudem sind die Anerkennungsregeln für Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht wurden, in der Bachelor-Prüfungsordnung im § 22 Abs. 2 festgelegt. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist geregelt mit bis zu höchstens 50% der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte. Die Fakultät bzw. der Prüfungsausschuss entscheiden nach dem Gleichwertigkeitsprinzip auf Grundlage der Bereitstellung angemessener Informationen über die Qualifikation.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

**8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

**Sachstand/Bewertung**

Umfang und Art der Kooperationen mit dem Bau-ABC sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für den Studiengang 02 erfüllt.

**9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

*Bei der Bewertung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.*

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### a) Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

##### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 01

##### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ soll die Studierenden befähigen, nach Abschluss ihres Studiums als Bauingenieur\*in beruflich tätig zu werden. Im Rahmen des Bachelor-Studiums werden nach ASBau Referenzrahmen (Anlage Y) folgende Kompetenzfelder abgedeckt:

- Grundlagen des Ingenieurwesens (Mathematik, Ingenieurinformatik, Baukonstruktion, Bauphysik, Baustoffkunde, Technische Mechanik)
- Weitere Grundlagen wie Rechtswesen, Ökonomie, Ökologie
- Konstruktiver Ingenieurbau (Baustatik, Tragwerksplanung, Massivbau, Mauerwerksbau, Stahlbau, Holzbau, Geotechnik)
- Wasserwesen (Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft)
- Ressourcenwirtschaft (Abfallwirtschaft und Altlasten)
- Verkehrswesen, Raumplanung (Verkehrsplanung, Straßenwesen)
- Baumanagement (Baubetriebswirtschaft, Bauprojektmanagement).

Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, den beruflichen Anforderungen einer Bauingenieurin / eines Bauingenieurs gerecht zu werden. Bauingenieure und Bauingenieurinnen planen, konstruieren, begutachten und überwachen Bauprojekte aller Art. Sie koordinieren den Baubetrieb, sind in der Bauaufsicht tätig oder befassen sich mit der Instandhaltung und Sanierung. Bauingenieure

und Bauingenieurinnen müssen die Tragweite, Folgewirkungen und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen einschätzen können. Sie sollen die Fähigkeit besitzen, auf speziellen Arbeitsgebieten technische Problemstellungen zu identifizieren und zu deren Lösungen beizutragen.

Ziel ist es, neben einem fundierten Grundlagen- und Fachwissen, einen Überblick über interdisziplinäre Zusammenhänge zu vermitteln. Die AbsolventInnen werden in die Lage versetzt, ihr Wissen anzuwenden, selbstständig anspruchsvolle Probleme und Aufgabenstellungen im ingenieurwissenschaftlichen Kontext und des Bauingenieurwesens einschließlich der genannten Spezialisierungen zu erkennen, zu analysieren und erfolgreich zu bewältigen.

Das Studium zeichnet sich nicht nur durch fachliche Wissensvermittlung aus. Zur Profilbildung gehört ebenso die Stärkung der sozialen Kompetenzen. Die AbsolventInnen haben ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Umwelt und haben die Fähigkeit, Lösungsansätze unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Aspekte und ethischer Standards zu entwickeln. Es wird die Teamarbeit gefördert und die Absolventen\*innen werden befähigt, mit Fachkollegen – auch fremdsprachlich – zu kommunizieren sowie Projektergebnisse anschaulich und verständlich zu präsentieren. Es wird die Fähigkeit zur aktiven und innovativen Mitwirkung am Projektmanagement erlangt. Die Absolventen\*innen haben die Einsicht und Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung und Aktualisierung des eigenen – hier insbesondere fachlichen – Wissens.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse wurden dem Gutachtergremium während der Online-Begutachtung erörtert. Diese werden von der Gutachtergruppe nachvollziehbar und angemessen bewertet. Es wurde deutlich, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen. Die Konzeption des Studiengangs wurde während der Begutachtung überzeugend dargestellt. Gespräche mit den Studierenden haben bestätigt, dass das Studiengangskonzept sehr praxisorientiert ist. Die Studierenden werden durch die genannten Lernergebnisse befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Bachelorniveau anzuwenden. Sie werden entsprechend vorbereitet, diese Fähigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Somit wurde dem Gutachtergremium transparent erörtert, dass dieser Studiengang hinsichtlich seiner Qualifikationsziele Bachelorniveau aufweist. Weiterhin sollen auch Kompetenzen hinsichtlich Kommunikation und Teamarbeit sowie ein professionelles Selbstverständnis vermittelt werden. Soziale Kompetenzen werden nicht in speziellen Lehrveranstaltungen vermittelt, sondern im Rahmen der Fachveranstaltungen.

Die Gutachtergruppe erkennt, dass die vorgelegten Qualifikationsziele fachliche Kompetenzen, eine Befähigung zu einer qualifizierten Berufstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung der Studierenden umfassen. Sie umfassen sowohl den Erwerb von Wissen als auch dessen konkrete Anwendung. Es

wird deutlich, dass sich die Qualifikationsziele sehr stark an den Bedürfnissen der Berufspraxis orientieren.

In einem Bachelorstudiengang sollten darüber hinaus auch wissenschaftliche Kompetenzen durch Mitwirkung in Forschungs- und Entwicklungsprojekten vermittelt werden. Einige ProfessorInnen bieten Mitwirkungsmöglichkeiten an, die von den Studierenden auch angenommen und positiv bewertet wurden. Es wurde versichert, dass dieses Angebot zukünftig ausgebaut werden soll.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ soll die Studierenden befähigen, nach Abschluss ihres Studiums als Bauingenieur\*in beruflich tätig zu werden. Im Rahmen des Bachelor-Studiums werden nach ASBau Referenzrahmen folgende Kompetenzfelder abgedeckt:

- Grundlagen des Ingenieurwesens (Mathematik, Ingenieurinformatik, Baukonstruktion, Bauphysik, Baustoffkunde, Technische Mechanik)
- Weitere Grundlagen wie Rechtswesen, Ökonomie, Ökologie
- Konstruktiver Ingenieurbau (Baustatik, Tragwerksplanung, Massivbau, Mauerwerksbau, Stahlbau, Holzbau, Geotechnik)
- Wasserwesen (Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft)
- Ressourcenwirtschaft (Abfallwirtschaft und Altlasten)
- Verkehrswesen, Raumplanung (Verkehrsplanung, Straßenwesen)
- Baumanagement (Baubetriebswirtschaft, Bauprojektmanagement).

Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, den beruflichen Anforderungen einer Bauingenieurin / eines Bauingenieurs gerecht zu werden. Bauingenieure und Bauingenieurinnen planen, konstruieren, begutachten und überwachen Bauprojekte aller Art. Sie koordinieren den Baubetrieb, sind in der Bauaufsicht tätig oder befassen sich mit der Instandhaltung und Sanierung. Bauingenieure und Bauingenieurinnen müssen die Tragweite, Folgewirkungen und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen einschätzen können. Sie sollen die Fähigkeit besitzen, auf speziellen Arbeitsgebieten technische Problemstellungen zu identifizieren und zu deren Lösungen beizutragen.

Das Studium mit hohem Praxisbezug ermöglicht eine optimale Vorbereitung auf die berufliche Praxis. Die kooperative Ingenieurausbildung vermittelt Ingenieurkompetenz bei gleichzeitiger betrieblicher Ausbildung. Die AbsolventInnen werden in die Lage versetzt, ihr Wissen anzuwenden, selbstständig anspruchsvolle Probleme und Aufgabenstellungen im ingenieurwissenschaftlichen Kontext und des Bauingenieurwesens einschließlich der genannten Spezialisierungen zu erkennen, zu analysieren und erfolgreich zu bewältigen. Sie sind mit den Geschäftsprozessen in Unternehmen vertraut und bestens darauf vorbereitet.

Das Studium im Praxisverbund zeichnet sich nicht nur durch fachliche Wissensvermittlung aus. Zur Profilbildung gehört ebenso die Stärkung der sozialen Kompetenzen. Die AbsolventInnen haben ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Umwelt und haben die Fähigkeit, Lösungsansätze unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Aspekte und ethischer Standards zu entwickeln. Es wird die Teamarbeit gefördert und die AbsolventInnen werden befähigt, mit Fachkollegen – auch fremdsprachlich – zu kommunizieren sowie Projektergebnisse anschaulich und verständlich zu präsentieren. Es wird die Fähigkeit zur aktiven und innovativen Mitwirkung am Projektmanagement erlangt. Die AbsolventInnen haben die Einsicht und Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung und Aktualisierung des eigenen – hier insbesondere fachlichen – Wissens.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ befähigt die Studierenden, nach Abschluss ihres Studiums als Bauingenieur\*in beruflich tätig zu werden. Nach den ersten beiden Ausbildungssemestern ist der Aufbau des 3. bis 9. Semesters identisch mit Studienverlauf des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen“. Eine Verzahnung mit der Berufspraxis wird hauptsächlich durch praktische Tätigkeiten in der vorlesungsfreien Zeit realisiert. Von den Studierenden wurde dies positiv bewertet.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse wurden dem Gutachtergremium während der Online-Begutachtung nachvollziehbar dargelegt. Es wurde deutlich, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen. Die Konzeption des Studiengangs wurde während der Begutachtung überzeugend dargestellt. Gespräche mit den Studierenden haben bestätigt, dass das Studiengangskonzept sehr praxisorientiert ist. Die Studierenden werden durch die genannten Lernergebnisse befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Bachelorniveau anzuwenden. Sie werden entsprechend vorbereitet, diese Fähigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Somit wurde dem Gutachtergremium transparent dargelegt, dass dieser Studiengang hinsichtlich seiner Qualifikationsziele Bachelorniveau aufweist. Weiterhin sollen auch Kompetenzen hinsichtlich Kommunikation und Teamarbeit sowie ein professionelles Selbstverständnis vermittelt werden. Soziale Kompetenzen werden nicht in speziellen Lehrveranstaltungen

vermittelt, sondern im Rahmen der Fachveranstaltungen. Hier wäre es wünschenswert, wenn deutlich gemacht würde (z. B. durch eine Kompetenzvermittlungsmatrix), in welchen Lehrveranstaltungen soziale Kompetenzen vermittelt werden.

Die Gutachtergruppe erkennt, dass die vorgelegten Qualifikationsziele fachliche Kompetenzen, eine Befähigung zu einer qualifizierten Berufstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung der Studierenden umfassen. Sie umfassen sowohl den Erwerb von Wissen als auch dessen konkrete Anwendung. Es wird deutlich, dass sich die Qualifikationsziele sehr stark an den Bedürfnissen der Berufspraxis orientieren.

In einem Bachelorstudiengang sollten darüber hinaus auch wissenschaftliche Kompetenzen durch Mitwirkung in Forschungs- und Entwicklungsprojekten vermittelt werden. Einige ProfessorInnen bieten Mitwirkungsmöglichkeiten an, die von den Studierenden auch angenommen und positiv bewertet wurden. Es wurde erläutert, dass dieses Angebot zukünftig ausgebaut werden soll.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen) in Suderburg soll für die Tätigkeit im Berufsfeld Umweltingenieurwesen-Bau das erforderliche fachliche Wissen vermitteln und die Fähigkeit der künftigen Ingenieurin / des künftigen Ingenieurs zur interdisziplinären Zusammenarbeit stärken. In diesem Sinne bereiten die in hohem Maße anwendungsorientierte Lehre sowie die fundierte wissenschaftliche Ausbildung die Studierenden optimal auf die Anforderungen ihres späteren Berufslebens vor.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben innerhalb von sieben Semestern umfangreiche ingenieurtechnische, mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie zu wissenschaftlich/technisch fundierter Arbeit und verantwortlichem Handeln bei der beruflichen Tätigkeit befähigen. Insbesondere werden die Studierenden in die Lage versetzt, neue Ergebnisse der Ingenieur- und Naturwissenschaften unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, ökologischer und sicherheitstechnischer Erfordernisse in die berufliche Praxis zu übertragen. Sie lernen, technische und umweltwirtschaftliche Prozesse zu planen, zu steuern, zu überwachen, Anlagen und Ausrüstungen zu entwickeln und zu betreiben. Als übergeordnete Qualifikationsziele wird erwartet, dass Sie in der Lage sind:

- Ingenieur- und naturwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken zielgerichtet auszuwählen und sicher anzuwenden.

- Problemstellungen im Bereich der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Umwelttechnik zu analysieren, Lösungen zu entwickeln, zu bewerten und zu implementieren.
- Projekte zu organisieren und professionell zu planen.
- Die Ausführung von baulichen Maßnahmen in verantwortlicher Position zu leiten und zu überwachen sowie deren Qualität zu sichern.
- Umwelttechnische Anlagen und Prozesse zu betreiben, unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, ökologischer und sicherheitstechnischer Erfordernisse.
- Die Ergebnisse der Ingenieur Tätigkeit zu validieren, präsentieren und konstruktiv zu diskutieren.
- Das ingenieurwissenschaftliche Wissen eigeninitiativ zu evaluieren und zu aktualisieren.

Als Zielgruppe werden daher Menschen angesprochen, die auf Basis einer soliden und umfassenden Umweltingenieurausbildung, ihre beruflichen Perspektiven in einem der oben genannten Bereiche sehen. Um dauerhaften beruflichen und/oder wissenschaftlichen Erfolg sowie die Übernahme von Führungsverantwortung sicherzustellen, ist eine breitgefächerte Ausbildung notwendig. Daher stehen neben dem erforderlichen Fachwissen ebenso soziale, organisatorische und rechtliche Schlüsselqualifikationen im Mittelpunkt des Studiengangs. Zudem werden im Rahmen von interdisziplinären Wahlpflichtfächern die Kompetenzen zur Adaption und Kooperation mit anderen Fachrichtungen gefördert.

Die Qualifikationsziele orientieren sich an den Vorgaben des Referenzrahmens für Bachelorstudiengänge Umweltingenieurwesen-Bau im Fachbereichstag (FBT) Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen. Sie werden im Modulhandbuch vorgestellt und sind damit für Interessenten zugänglich. Weiterhin ist im Modulhandbuch dargestellt, welche ECTS-Punkte-Anteile die Pflichtmodule des Studiengangs an den Modulgruppen des Kernbereichs entsprechend der Empfehlungen des Referenzrahmens des FBT BaU besitzen. Entsprechend des Referenzrahmens gliedern sich die Studieninhalte im Kernbereich in folgende Modulgruppen:

- Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Nachhaltigkeitswissenschaften
- Methodische Grundlagen
- Bautechnische Grundlagen und konstruktiver Ingenieurbau
- Wasserwesen
- Stoffkreislauf und Ressourcenmanagement
- Mobilität, Raumplanung



- Verfahrens- und Anlagentechnik
- Umweltmanagement
- Übergreifende Inhalte

Der Studiengang liegt hinsichtlich der Aufteilung der ECTS-Leistungspunkte auf die einzelnen Modulgruppen des Kernstudiums im empfohlenen Bereich. Es werden mit 115 ECTS-LP 55% des Studiengangs abgedeckt. In 3 Modulgruppen des Grundlagenbereichs sowie in der Modulgruppe Wasserwesen wird der empfohlene Mindestanteil überschritten. Die Konzeption des Studiengangs gründet sich auf einer intensiven Grundlagenvermittlung als Fundament für die spezifische Ausbildung mit entsprechender fachlicher Tiefe. Aufgrund der grundsätzlichen Ausrichtung des Studiengangs sind drei Modulgruppen unterrepräsentiert. Die Inhalte können bei Wunsch und Bedarf über das Wahlpflichtangebot abgedeckt werden.

Die persönliche Entwicklung der Studierenden mit Aspekten wie Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit sowie lebenslanges Lernen wird modulübergreifend gefördert. Insbesondere trägt dazu aber auch die Arbeit der Studierenden in Projekten bei. Die Projektarbeit ist dabei unter anderem ein möglicher Bestandteil in den vier Modulen des Wahlpflichtbereichs, in denen die Prüfungsleistung im Team zu erbringen ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der an aktuelle Anforderungen der beruflichen Praxis und Entwicklungen im Berufsfeld des Umweltingenieurwesens mit den Schwerpunkten Wasser und Boden angepasste Bachelorstudiengang „Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)“ ist als ein baulich orientierter Umweltstudiengang einzuordnen, für den folgerichtig der „Referenzrahmen für Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im Kernstudium Bachelorstudiengänge Umweltingenieurwesen-Bau an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)“ des Fachbereichstages BaU anzuwenden ist. Die Fakultät Bau-Wasser-Boden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ist Mitglied dieses FBT BaU.

In diesem Referenzrahmen wird ausgeführt: „Von Seiten der Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften hat sich der Fachbereichstag Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen mit der Frage befasst, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen jede/r Studierende unabhängig von ihrer bzw. seiner Vertiefungsrichtung erwerben sollte. Auf der Grundlage einer breiten Ausbildung sollen die Absolventinnen und Absolventen für eine spätere Spezialisierung im Berufsleben gerüstet sein und im Team mit anderen Ingenieurdisziplinen Bauwerke, umfassend unter Berücksichtigung aller Belange, planen, bauen und betreiben. Die entsprechenden Inhalte wurden als „Referenzrahmen - Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen“ für Bachelorstudien-

gänge des Umweltingenieurwesen-Bau beschrieben. Diese wurden von den Fachbereichen und Fakultäten mit Studiengängen des Bauingenieurwesens und des Umweltingenieurwesens, deren Zusammenschluss der Fachbereichstag Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen bildet, diskutiert und 2017 auf der Vollversammlung in Biberach verabschiedet."

Durch Vergleich von Musterverlaufsplan und Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen) mit den empfohlenen Kerninhalten des Referenzrahmens FBT BaU, ergänzt durch eingeforderte Erläuterungen anlässlich der Online-Begutachtung, kommt die Gutachtergruppe übereinstimmend zu dem Schluss, dass Qualifikation und Abschlussniveau des B.Eng-Studiengang Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen) dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) voll entspricht.

Die erreichten Qualifikationen sind im Diploma Supplement angemessen formuliert.

Innerhalb der Fakultät zeichnet sich der Bereich Wasser und Boden durch besondere Forschungsaktivitäten aus. In diese Projekte werden nach studentischer Auskunft regelmäßig Studierende eingebunden, was nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut zu deren wissenschaftlichen Befähigung und zur persönlichen Entwicklung mit Aspekten wie Selbstorganisations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit beiträgt.

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die Qualifikation und das Abschlussniveau zu einer qualifizierten Berufstätigkeit in Ingenieurbüros und Consulting-Unternehmen, Anlagenlieferanten, Bauunternehmen, Ver- und Entsorgungsbetrieben und in der öffentlichen Verwaltung befähigt. Bei Einstieg auf der Ebene der Sachbearbeitung können sich die Absolventinnen und Absolventen bei Bewährung für höhere Positionen weiterqualifizieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)
- b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 01

##### **Sachstand**

Vor Beginn des Studiums werden den Studienanfänger\*innen Vorkurse in den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie und EDV angeboten. Diese zeigen den Studierenden ihre Defizite auf und geben Hilfestellung zu deren Aufarbeitung. In den ersten beiden Semestern werden fast ausschließlich Grundlagen des Ingenieurwesens gelehrt. Die „integrierte Lehrveranstaltung“, die aus Vorlesungsanteilen, Diskussionen und Übungen besteht, ist dabei die typische Lehr- und Lernform. In fast allen Fächern unterstützen Tutorien das Lehrangebot, um den Studienerfolg zu sichern. Rechnerbasierte Lehrveranstaltungsübungen, werden in kleinen Gruppengrößen durchgeführt. In den Semestern drei bis sechs Semester orientiert sich das Modulpflichtangebot zunehmend am selbst gewählten Studienschwerpunkt. Die Studierenden müssen zwischen den Studienschwerpunkten „Wasser- und Tiefbau“ oder „Konstruktiver Ingenieurbau“ wählen. Es kann nur ein Studienschwerpunkt studiert werden. Im Wahlpflichtbereich kann der Studienschwerpunkt weiter vertieft oder dazu genutzt werden, um eine andere Ausrichtung kennenzulernen.

Die Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse geschieht auf vielfältige Weise: Die studentischen Mitglieder der Studienkommission sind an allen wichtigen Entscheidungen über die Studienangebote der Fakultät beteiligt. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen z. B. über Änderungen von Prüfungsformen oder die Organisation der Prüfungen mit ab.

Eine Praxisphase enthält der Studiengang in Form eines Praxisprojektes mit 15 ECTS Punkten, das die Studierenden im Regelfall in einem Unternehmen oder in einer anderen externen Institution absolvieren. Die Praxisprojektstelle suchen sich die Studierenden selbstverantwortlich. Bei Problemen unterstützen die Lehrenden. Jedes Praxisprojekt wird durch eine/n Lehrende/n inhaltlich geprüft und organisatorisch betreut. Der Umfang ist dabei von der Betreuung in der Praxissemesterstelle abhängig. Der Leistungsnachweis besteht aus einem unbenoteten Praxisprojektbericht, der auch von der Praxisprojektstelle bestätigt werden muss.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe hält das Studiengangskonzept insgesamt in seiner Kombination aus Studiengangsbezeichnung, Qualifikationszielen, Abschlussgrad und Modulkonzept für schlüssig. Die Inhalte der verschiedenen Module bauen sinnvoll aufeinander auf, es werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen und auch ein angemessener Anteil an Praxisphasen eingesetzt.

Auf Basis der von der Hochschule vorgelegten Dokumente hat die Gutachtergruppe zunächst diskutiert, ob das vorliegende Curriculum in hinreichendem Maße aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im Sinne von über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden Inhalten enthält. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde deutlich, dass durchaus an verschiedenen Stellen des Curriculums neuartige bzw. komplexe Verfahren thematisiert werden, so beispielsweise die Berechnung instationärer Kanalnetze oder das Building Information Modeling. Zudem lernen die Studierenden, in Zusammenhängen zu denken und aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen. Auch eine Einbindung in praxisorientierte Forschungsprojekte ist möglich. Diese könnte in der Zukunft nach Ansicht der Gutachtergruppe noch verstärkt werden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Modulangebot im Wahlpflichtbereich noch ausbaufähig, um das Profil der Studierenden noch weiter zu schärfen. Allerdings ist in den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden dieser Eindruck nicht bestätigt worden. In beiden Gesprächsgruppen ist das Angebot im Wahlpflichtbereich als ausreichend beschrieben worden. Ergänzend hat die Hochschule gegenüber der Gutachtergruppe ausgeführt, dass das Wahlpflichtangebot an die aktuellen fachlichen und überfachlichen Bedürfnisse laufend angepasst wird. Die Studienkommission entscheidet in ihren Sitzungen über Änderungsanträge. Somit kann kurzfristig auf aktuelle Bedürfnisse eingegangen werden.

Wie von den Programmverantwortlichen in den Gesprächen berichtet wird, sind die Studierenden durch ihre gewählten Mitglieder in Studienkommission und Prüfungsausschuss, die Evaluation der Lehrveranstaltungen und nicht zuletzt durch die wegen der überschaubaren Größe des Studiengangs möglichen informellen Treffen zwischen Lehrenden und Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden. Die Gutachtergruppe sieht aus diesen Gründen die Studierenden ausreichend beteiligt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Vor Beginn des Studiums werden den Studienanfänger\*innen Vorkurse in den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie und EDV angeboten. Diese zeigen den Studierenden ihre Defizite auf und geben Hilfestellung zu deren Aufarbeitung. In den Semestern drei und vier werden fast ausschließlich Grundlagen des Ingenieurwesens gelehrt. Die „integrierte Lehrveranstaltung“, die aus Vorlesungsanteilen, Diskussionen und Übungen besteht, ist dabei die typische Lehr- und Lernform. In fast allen Fächern unterstützen Tutorien das Lehrangebot, um den Studienerfolg zu sichern. Rechnerbasierte Lehrveranstaltungsübungen, werden in kleinen Gruppengrößen durchgeführt. In den Semestern fünf bis acht orientiert sich das Modulpflichtangebot zunehmend am selbst gewählten Studienschwerpunkt. Die Studierenden müssen zwischen den Studienschwerpunkten „Wasser- und Tiefbau“ oder „Konstruktiver Ingenieurbau“ wählen. Es kann nur ein Studienschwerpunkt studiert werden. Im Wahlpflichtbereich kann der Studienschwerpunkt weiter vertieft oder dazu genutzt werden, um eine andere Ausrichtung kennenzulernen.

Die Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse geschieht auf vielfältige Weise: Die studentischen Mitglieder der Studienkommission sind an allen wichtigen Entscheidungen über die Studienangebote der Fakultät beteiligt. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen z.B. über Änderungen von Prüfungsformen oder die Organisation der Prüfungen mit ab.

Eine Praxisphase ist im Curriculum nicht vorgesehen, da die Studierenden in diesem Studiengang ausreichend Praxiserfahrung mitbringen. Das im 9. Semester etablierte Praktikumsmodul wird den Studierenden mit 15 ECTS anerkannt, wenn sie als Leistungsnachweis einen Praktikumsbericht über das 3. Ausbildungsjahr der gewerblichen Ausbildung vorlegen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter halten das Studiengangskonzept insgesamt in seiner Kombination aus Studiengangsbezeichnung, Qualifikationszielen, Abschlussgrad und Modulkonzept für weitgehend schlüssig. Die Inhalte der verschiedenen Module bauen sinnvoll aufeinander auf, es werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen eingesetzt.

Auf Basis der von der Hochschule vorgelegten Dokumente haben die Gutachter zunächst diskutiert, ob das vorliegende Curriculum in hinreichendem Maße aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im Sinne von über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden Inhalten enthält. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde deutlich, dass durchaus an verschiedenen Stellen des Curriculums neuartige bzw. komplexe Verfahren thematisiert werden, so beispielsweise die Berechnung instationärer

Kanalnetze oder das Building Information Modeling. Zudem lernen die Studierenden, in Zusammenhängen zu denken und aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen. Auch eine Einbindung in praxisorientierte Forschungsprojekte ist möglich. Diese könnte in der Zukunft nach Ansicht der Gutachtergruppe noch verstärkt werden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Modulangebot im Wahlpflichtbereich noch ausbaufähig, um das Profil der Studierenden noch weiter zu schärfen. Allerdings ist in den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden dieser Eindruck nicht bestätigt worden. In beiden Gesprächsgruppen ist das Angebot im Wahlpflichtbereich als ausreichend beschrieben worden.

Wie von den Programmverantwortlichen in den Gesprächen berichtet wird, sind die Studierenden durch ihre gewählten Mitglieder in Studienkommission und Prüfungsausschuss, die Evaluation der Lehrveranstaltungen und nicht zuletzt durch die wegen der überschaubaren Größe des Studiengangs möglichen informellen Treffen zwischen Lehrenden und Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden. Die Gutachtergruppe sieht aus diesen Gründen die Studierenden ausreichend beteiligt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03**

#### **Sachstand**

Der Studiengang Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen) ist ein anwendungsorientierter Bachelorstudiengang mit einem berufsqualifizierenden Abschluss. Die Studierenden kommen mit sehr unterschiedlichen Lebenswegen und so mit differierenden Eingangsqualifikationen in den Studiengang. Um für alle eine gemeinsame Ausgangsbasis zu schaffen, werden Vorkurse in den Bereichen Mathematik, Chemie und Physik angeboten. Diese zeigen den Studierenden ihre Defizite auf und geben Hilfestellung zu deren Aufarbeitung.

Die typische Lehr- und Lernform im Studiengang ist die integrierte Veranstaltung, die aus Vorlesungsanteilen, Diskussionen und Übungen besteht. Praktische Arbeiten im Labor wie z.B. bei Themen aus dem Bereich der Grundlagen (z.B. chemische Analytik Wasser & Boden, Feld- und Laborpraktikum Bodenkunde, Hydromechanik) oder der fachspezifischen Informatik (Programmierung, Modellierung) ergänzen das Angebot. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeit liegt dabei bei 1 zu 2. Den Studierenden bleibt damit ausreichend Zeit, individuelle Lernwege zu gehen. In den „Problemfächern“ wie Mathematik oder Hydromechanik werden zusätzlich Tutorien angeboten, die insbesondere Leistungsschwächere oder Studierende mit geringeren Vorkenntnissen ein erfolgreiches Studieren ermöglichen sollen.

Die Module des Lehrangebots sind, soweit möglich und sinnvoll, inhaltlich unabhängig voneinander, sodass den Studierenden eine flexible Gestaltung ihres Studiums ermöglicht wird. Unterstützt werden sie dabei durch Empfehlungen und Vorgaben der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs. Darüber hinaus werden Informationsveranstaltungen und persönliche Beratungsgespräche angeboten. Das Modulhandbuch gibt zudem einen genauen Einblick darüber, wie die einzelnen Module zu den Qualifikationszielen beitragen.

Die Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse geschieht auf vielfältige Weise:

- Die studentischen Mitglieder der Studienkommission sind an allen wichtigen Entscheidungen über die Studienangebote der Fakultät beteiligt.
- Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen z.B. über Änderungen von Prüfungsformen oder die Organisation der Prüfungen mit ab.
- Bei informellen Treffen zwischen Lehrenden und Studierenden werden auch inhaltliche und didaktische Aspekte der Lehrveranstaltungen besprochen. Die überschaubare Größe des Studiengangs ist dabei ein großer Vorteil.

Eine Praxisphase enthält der Studiengang in Form eines Praxisprojektes mit 15 ECTS-Punkten, das die Studierenden in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen externen Institution absolvieren. Die Praxisprojektstelle suchen sich die Studierenden selbstverantwortlich. Bei Problemen unterstützen die Lehrenden. Jedes Praxisprojekt wird durch eine/n Lehrende/n inhaltlich geprüft und organisatorisch betreut. Der Umfang ist dabei von der Betreuung in der Praxissemesterstelle abhängig. Der Leistungsnachweis besteht aus einem unbenoteten Praxisprojektbericht, der auch von der Praxisprojektstelle bestätigt werden muss.

Bei der Konzeption und der Abschlussbezeichnung des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs („Bachelor of Engineering“) hat sich die Hochschule maßgeblich an den Vorgaben des FBT Bau orientiert. Die erworbene Abschlussqualifikation umfasst Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen, die für die Berufsausübung als Umweltingenieur/in-Bau erforderlich sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studienprogramm erfährt zum Wintersemester 2022/23 eine auf Rückmeldungen aus der beruflichen Praxis basierende curriculare Anpassung an die aktuellen Anforderungen und Entwicklungen im Berufsfeld des Umweltingenieurwesens mit den Schwerpunkten Wasser und Boden.

Diese Anpassung wird von der Gutachtergruppe begrüßt und im Ergebnis übereinstimmend positiv bewertet. Nachfragen zur Berücksichtigung des Klimawandels im Studienplan werden von den Programmverantwortlichen dahingehend zufriedenstellend beantwortet, dass dieses Thema und insbesondere die wasserwirtschaftliche und bodenbezogene Anpassung an die Folgen des Klimawandels

in viele Module eingeht. Genannt wurden u. a. Hochwasserrisikomanagement, Stadtentwässerung und Landwirtschaftlicher Wasserbau.

Die Studiengangsbezeichnung Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen) bildet die inhaltlichen Schwerpunkte ab, der Klammerzusatz (Umweltingenieurwesen) verhindert Missverständnisse und macht deutlich, dass es sich um einen Studiengang mit ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung handelt. Für das Gutachtergremium sind sowohl die Studiengangsbezeichnung als auch der Abschlussgrad Bachelor of Engineering passend zum Inhalt gewählt und sorgen für Klarheit.

Zur individuellen Schwerpunktbildung sind im Studienverlaufsplan vier Wahlpflichtmodule vorgesehen. Aktuell listet das Wahlpflichtmodulhandbuch 16 Angebote auf. Der allgemeine Katalog beinhaltet unter anderem das Angebot „Modul aus einem anderen Bachelor“, d.h. Pflichtmodule aus anderen Studiengängen können als Wahlpflichtmodule gewählt werden. Das Wahlpflichtangebot wird in jedem Studiensemester in Absprache mit den Studierenden zusammengestellt und ggf. durch weitere Angebote ergänzt. Von der Gutachtergruppe vermutete Schwierigkeiten, dass durch das breite Wahlpflichtangebot einzelne Module wegen zu geringer Interessentenzahlen nicht zustande kommen, treten nach Aussage der Programmverantwortlichen nicht auf. Die Praxisphase in Form eines extern absolvierten, aber intern von Lehrenden geprüften und betreuten Praxisprojektes erhöht die Berufsqualifikation.

Die Konzeption des Studiengangs findet die daher Zustimmung des Gutachtergremiums.

Wie von den Programmverantwortlichen in den Gesprächen berichtet wird, sind die Studierenden durch ihre gewählten Mitglieder in Studienkommission und Prüfungsausschuss, die Evaluation der Lehrveranstaltungen und nicht zuletzt durch die wegen der überschaubaren Größe des Studiengangs möglichen informellen Treffen zwischen Lehrenden und Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden. Die Gutachtergruppe sieht aus diesen Gründen die Studierenden ausreichend beteiligt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Ein Mobilitätsfenster bzw. ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich nach dem 2. Semester und im BauIP-Studium nach dem 4. Semester möglich und wird von der Fakultät unterstützt. In Abstimmung



mit den Lehrenden und dem Studiendekanat werden im Ausland erworbene Leistungspunkte großzügig anerkannt. Die Anrechnung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist in der BPO geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Studierenden wird als Teil der Vorbereitung des Auslandsaufenthalts eine frühzeitige Beratung durch das Studiendekanat und die Modulverantwortlichen empfohlen. So soll mit den Studierenden ein Studienplan erstellt werden, der es ermöglicht die Regelstudienzeit einzuhalten, auch wenn im Ausland weniger als 30 ECTS-Punkte absolviert werden können. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind somit ausreichende Möglichkeiten vorhanden, die eine Mobilität hinsichtlich eines Auslandsaufenthalts ermöglichen.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sowie außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in der Bachelorprüfungsordnung gemäß der Lissabon Konvention verankert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)**

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Der Studiengang wird durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt. Im Studiengang lehren 11 Professoren der Fakultät. 16 % der Lehre im Pflichtbereich werden durch Lehrbeauftragte abgedeckt. Synergien innerhalb der Hochschule werden für die Durchführung der Lehre nicht benötigt.

Das in der Hochschule etablierte „Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL)“ begleitet Lehrende beim Austausch über Lehrkonzepte und -methoden. Es initiiert und organisiert regelmäßig Veranstaltungen für Lehrende, um sie in der Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen, der Anwendung von alternativen Lehrweisen sowie dem Einsatz von Technologien zur online-basierten Lehre zu unterstützen. Die Lehrbeauftragten sind über das hochschuldidaktische Angebot der Ostfalia informiert und eingebunden. Die Wahrnehmung der weiterqualifizierenden Maßnahmen ist für alle Lehrenden freiwillig und wird in erster Linie durch die Angehörigen der Ostfalia wahrgenommen. Lehrbeauftragte erfragen nur selten die Möglichkeit der Teilnahme, was hauptsächlich durch berufsbedingte, zeitliche Einschränkungen begründet wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Personaldecke ist ausreichend, um das Lehrangebot für die betrachteten Studiengänge sicherzustellen. Auch von den Studierenden wurde die personelle Situation im Lehrbetrieb positiv bewertet. Durch die überschaubaren Strukturen am Campus Suderburg sind die Lehrenden zudem gut vernetzt, um im Bedarfsfall Lücken schließen zu können. Die Verfahren zur Personalgewinnung wie auch zur Weiterqualifizierung sind einheitlich für die Ostfalia Hochschule geregelt und werden zentral unterstützt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)**

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Studiengänge Bau- und Umweltingenieurwesen verfügen in den Laboren „Bodenkunde“, „Chemie“ und „Geotechnik“ über technisches Personal. Die Labore Wasserbau, Physik, Baustoffkunde, Asphalt, Siedlungswasserwirtschaft sowie die Versuchshalle werden von wissenschaftlichem Personal betreut. Die Mitarbeiter\*innen des Rechenzentrums (Vorort-Mitarbeiter plus Mitarbeiter\*innen in Wolfenbüttel) administrieren die IT-Infrastruktur und die Medientechnik sowie einige PC-Räume des Standortes. Weitere PC-Räume werden von Mitarbeiter\*innen des Studiengangs „Angewandte Informatik“ betreut.

Das Studierendenservicebüro führt die Studierendenakten, überwacht in Zusammenarbeit mit dem Prüfungssekretariat der Fakultät die Studienverläufe und ist Ansprechpartner für zahlreiche organisatorischen Fragen rund ums Studium.

Die Bibliothek am Standort ist für die Studierenden täglich von Montag bis Freitag zugänglich. Der Bücherbestand umfasst insgesamt etwa 48.000 Bücher, hinzu kommen Zeitschriften und E-Books. Bücher aus den Beständen der anderen Standorte stehen in der Regel innerhalb eines Tages zur Verfügung.

Das Prüfungssekretariat administriert die Prüfungsangelegenheiten aller Studiengänge der Fakultät und ist für die Studierenden während der Sprechzeiten regelmäßig erreichbar.

Die organisatorische Studiengangskoordination liegt bei der Dekanatsassistenten, weitere administrative und PR-Aufgaben werden von den Mitarbeiterinnen der Dekanatsverwaltung übernommen. Die Fakultätsverwaltung ist eng vernetzt mit der Verwaltung am zentralen Standort Wolfenbüttel.

Die Fakultät Bau-Wasser-Boden (B) teilt sich mit der Fakultät Handel und Soziale Arbeit (H) die am Campus zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Aufgrund der fakultäts- wie auch studiengangs-übergreifenden Nutzung der Ausstattung ist die alleinige Zuordnung von Räumlichkeiten und Laboren – wenn überhaupt – nur bei einzelnen Laboren möglich. Relevante Vorlesungs- und Seminarräume sind im A-, B- und D, H-Trakt des Campus zu finden und werden von beiden Fakultäten gleichermaßen genutzt. Zwei Seminarräume (D4/D3) wurden den Studierenden als studentische Arbeitsräume zur Verfügung gestellt. Seit September 2021 verfügt der Campus über ein neues Gebäude mit Büro und Seminarräumen. Das Gebäude ist formal der Fakultät H zugeordnet, steht bei Bedarf aber auch der Fakultät B zur Verfügung. Ein weiteres neues Gebäude auf dem Campus steht kurz vor der Fertigstellung. Der Neubau mit Büro- und Laborräumen ist ein Forschungsgebäude des Instituts für nachhaltige Bewässerung (INBW) und wird für Forschungsaktivitäten in den Bereichen nachhaltige Bewässerung und Wassernutzung / Wasserwirtschaft im ländlichen Raum genutzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die drei zur Reakkreditierung anstehenden Studiengänge stehen geeignete Räume und Labore in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Campus Suderburg versucht hierbei den Studierenden durch angepasste Angebote bei erkannten Engpässen entgegen zu kommen. Durch die Nähe der Studierenden zum Lehrpersonal sind konstruktive und praktikable Lösungen bei Problemen im direkten Austausch möglich. Dieser große Vorteil des familiären Miteinanders und der sehr persönlichen Betreuungssituation könnte genutzt werden, um möglichen Handlungsbedarf noch besser erkennen zu können. Insgesamt ist die Durchführung der Studienprogramme hinsichtlich der Ressourcen gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)**

**2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

**a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

**Sachstand**

Die möglichen Prüfungsformen und deren Zuordnung zu den Modulen der Studiengänge werden in der Prüfungsordnung festgelegt. In der aktuellen Version stehen den Lehrenden dreizehn Prüfungsformen zur Verfügung:

- Klausur
- Mündliche Prüfung
- Referat
- Hausarbeit
- Laborbericht
- Erstellung und Dokumentation von Rechenprogrammen
- Entwurf
- Experimentelle Arbeit
- Präsentation
- Praxisbericht
- Kurztests
- Projektarbeit
- Elektronische Prüfung

Sie werden in der Prüfungsordnung im § 5 spezifiziert. Die Zuordnung von Prüfungsformen zu den Modulen wird von den Modulverantwortlichen in Absprache mit den anderen Lehrenden im Studiengang sowie mit dem Studiendekan vorgeschlagen und in der Prüfungsordnung dokumentiert. Werden für ein Modul mehrere mögliche Prüfungsformen angegeben, wird die konkrete Form zu Beginn des Semesters meist in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzte Prüfungen sind nicht vorgesehen.

In den ersten zwei Semestern sind die Klausur oder der Kurztest die häufigsten Prüfungsformen. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit der „elektronischen Prüfung“ - hier handelt es sich um eine Prüfung, die mit digitalen Endgeräten durchgeführt wird. Blended-Learning-Elemente und/oder

Hybrid-Lehre (Online- parallel zur Präsenzlehre) sowie der Einsatz des digitalen Lernmanagementsystems (Moodle) sind zunehmend Teile des didaktischen Konzeptes und sind in einzelnen Modulen und/oder Studienphasen explizit vorgesehen. Ergänzend hierzu besteht somit die Möglichkeit, digitale Prüfungen umzusetzen. Näheres regelt die BPO (Anlage A).

In den Semestern drei bis sechs werden Klausuren und Kurztests geschrieben. In den Fachsemestern fünf bis acht des Studiengangs „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ werden Klausuren und Kurztests geschrieben. In den vier zu belegenden Wahlpflichtmodulen können größere interdisziplinäre Projekte realisiert werden, deren Angebot auch semesterübergreifend sein kann.

Für die Organisation der Prüfungen und die Verwaltung der Noten wird das System HISinOne verwendet. Es bietet Studierenden und Prüfenden einen gesicherten Online-Zugriff auf alle Prüfungen und deren Ergebnisse.

Klausuren und mündliche Prüfungen werden in Phasen zu je drei Wochen jeweils im Anschluss an das Winter- bzw. Sommersemester angeboten. Dies gilt auch für die Prüfungen zu Modulen, die nicht im jeweiligen Semester stattgefunden haben. Eine Prüfung kann also halbjährlich wiederholt werden. Die Anmeldung zu diesen Prüfungen geschieht in einem Anmeldezeitraum von etwa einer Woche gegen Ende der Vorlesungszeit. Prüfungstermine und Anmeldezeitraum werden im Regelfall zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Ein expliziter Rücktritt von einer Prüfung ist nicht vorgesehen. Erscheint ein/e Studierende/r nicht zu einer Prüfung, wird dies als Rücktritt gewertet.

Projektarbeiten, Hausarbeiten oder ähnliche Prüfungsformen werden zu Beginn des Semesters angemeldet und ausgegeben. Mit der Annahme des Themas gilt die Prüfungsleistung als angetreten und ein Rücktritt ist unter normalen Umständen nicht mehr möglich. Die Bearbeitungszeit für diese Prüfungsleistungen erstreckt sich im Regelfall über das Semester und die anschließende vorlesungsfreie Zeit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungen finden in einem festen dreiwöchigen Zeitfenster statt und sind nach Meinung der Gutachtergruppe modulbezogen und kompetenzorientiert. Mehrheitlich wird dieses Vorgehen von den Studierenden positiv bewertet. Es werden hierbei verschiedene Prüfungsformen angeboten, allerdings dominieren hier die Klausuren. Um die Anzahl der Klausuren zu reduzieren, wäre es sinnvoll, die Prüfungsformen weiterzuentwickeln und das Angebot vielfältiger zu gestalten. Im Gespräch mit den Lehrenden und den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen in den Studiengängen unter Einbeziehung der Studierenden kontinuierlich überprüft und ggf. im Rahmen der Festlegungen der Prüfungsordnung variiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

### 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Sachstand**

Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Entsprechend den Musterverlaufplänen werden die Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodule in den entsprechenden Winter- und Sommersemestern durch die Fakultät angeboten.

Die Studierenden werden zu Beginn des Studiums (Erstsemesterbegrüßung) und während der ersten Wochen durch Informationsveranstaltungen des Studiendekanats und der Prüfungsausschussvorsitzenden über das Studium informiert. Im Wintersemester 2021/22 kamen in allen Bachelorstudiengängen erstmals Mentoren\*innen für Studienanfänger\*innen zum Einsatz. Sie unterstützen die Erstsemester in allen studienorganisatorischen Fragen. Für alle Studierenden gibt es verschiedene Informations- und Beratungsmöglichkeiten. Individuelle Unterstützung und/oder Einzelberatungen sind fast jederzeit im Studiendekanat, beim Lerncoach, im Prüfungsamt und im Studierendenervicebüro möglich. Während des Semesters gibt es regelmäßig Informationsveranstaltungen wie zum Beispiel zu Prüfungsangelegenheiten oder zum Wahlpflichtangebot. Als digitale Informations- und Kommunikationsplattformen oder Medien für die digitale Vermittlung von Lehrinhalten werden StudIP und Moodle genutzt.

Überschneidungen bei den Pflichtmodulen werden durch eine entsprechend ausgerichtete Vorlesungsplanung ausgeschlossen. Überschneidungen bei den Wahlpflichtmodulen werden so weit als möglich vermieden. Gegen Ende eines laufenden Semesters werden die für das kommende Semester angebotenen Module des allgemeinen Wahlpflichtkatalogs durch die Lehrenden auf einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Eine entsprechend ausgerichtete frühzeitige Planung ist für die Studierenden somit gegeben.

Pro Modul ist eine Prüfungsleistung vorgesehen. Für jedes Modul werden 5 bzw. 10 ECTS-Punkte vergeben, jedes Semester weist insgesamt 30 ECTS-Punkte auf. Zur Vertiefung bzw. Intensivierung des Stoffes sind in einzelnen Modulen Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen vorgesehen. Die Prüfungsvorleistungen können benotet in die Bewertung der Prüfungsleistung einfließen.

Es findet innerhalb der Evaluation der Studiengänge über eine spezifische Frage im Evaluationsbogen eine Beurteilung des Workloads statt. Bei der Interpretation müssen aktuell die Rahmenbedingungen durch SARS-COV2 berücksichtigt werden. Ergänzend wird der Workload weiterhin direkt über Befragungen und Gespräche mit den Studierenden kontrolliert. Erfahrungen zeigen, dass durch den guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden und den intensiven Austausch in den

Fakultätsgremien Diskussionspunkte wie beispielsweise hohe Arbeitsbelastungen unmittelbar Berücksichtigung finden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studienverlaufsplan im Modulhandbuch zeigt den Studierenden einen beispielhaften Studienverlauf auf. In den Modulbeschreibungen ist der Turnus der Lehrveranstaltungen der verschiedenen Module festgelegt und erlaubt das Absolvieren des Studiums nach Studienverlaufsplan. Es ist auch individuell möglich vom Studienverlaufsplan abzuweichen und weiterhin in der Regelstudienzeit den Abschluss zu erreichen. Zu diesem Thema bieten die Modulverantwortlichen und das Studiendekanat Beratung an.

Das Studium ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe in ausreichendem Maß überschneidungsfrei konzipiert bzw. terminiert, sodass sowohl Lehrveranstaltungen selbst als auch die damit verbundenen Modulprüfungen nicht kollidieren. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind Prüfungsdichte und -organisation angemessen; es werden in keinem Semester mehr als 6 Prüfungen (in der Regel eine Prüfung pro Modul) im Semester vom Studierenden erbracht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)**

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Grundlage des Konzeptes „Praxisverbund“ ist die Kooperationsvereinbarung mit dem Bau ABC Rostrup, Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft Niedersachsen-Bremen. Das Bau ABC ist für die überbetriebliche Ausbildung der im Kooperationsvertrag genannten Ausbildungsberufe verantwortlich. Die Hochschule verantwortet die Bereitstellung der aktuellen Studieninhalte des Studiengangs. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an der Hochschule richten sich nach Maßgabe der geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen. Zur Einschreibung in den Studiengang Bauingenieurwesen im Praxisverbund ist darüber hinaus ein bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer eingetragener Ausbildungsvertrag in den unter § 1 genannten Berufen erforderlich,

dessen Dauer die Facharbeiterausbildung inklusive der eingebetteten Studiensemester einschließt. Die Berufsausbildung mit den überbetrieblichen Zeiten erfolgt überwiegend in den ersten beiden Semestern, ab dem Semester 3 nur in den vorlesungsfreien Zeiten.

Die Inhalte der Berufsausbildung richten sich nach dem Ausbildungsrahmenplan. Die Studieninhalte basieren auf der jeweils geltenden Prüfungsordnung des Studienganges Bauingenieurwesen im Praxisverbund.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang "Bauingenieurwesen im Praxisverbund" (B.Eng.) verknüpft eine berufliche Lehre in einem Bauberuf mit dem Bauingenieurstudiengang. Es werden also zwei Abschlüsse erworben. Diese Kombination ermöglicht es den Studierenden mehr Praxisbezug zu erlangen. Die Praxisnähe ist im gesamten Studium, das auf dem Lehrabschluss aufbaut, ein Schwerpunkt und ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen somit einen guten Berufseinstieg. Dieser Studiengang erweitert das Angebot für Studierende, ohne einen größeren Mehraufwand für die Hochschule zu erzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Studiengänge orientieren sich an den Anforderungen der Berufspraxis mit dem Ziel, die Berufsbefähigung der Absolvent\*innen sicherzustellen und eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Studienganges zu gewährleisten. Die Aktualität der Lehre wird garantiert durch

- den Aufbau der Bauingenieurstudiengänge entsprechend dem Referenzrahmen des Akkreditierungsverbands für Studiengänge des Bauwesens ASBau.
- den Austausch und die Kontakte zu Institutionen und Betrieben der Bauwirtschaft, die sich über die Tätigkeiten der Lehrenden ergeben,
- den intensiven Austausch mit der Bauwirtschaft über den Studiengang „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“,



- den Aufbau des Studiengangs „Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)“ entsprechend dem Referenzrahmen des Fachbereichstag Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen FBT BaU,
- den Austausch und die Kontakte zu Institutionen, Unternehmen und Betrieben im Bereich des Umweltingenieurwesen-Bau, die sich über die Tätigkeiten der Lehrenden ergeben,
- Kontrolle, Abstimmung und Weiterentwicklung der Lehrinhalte mit externen Stakeholdern wie Projektpartnern, Beteiligten bei Abschlussarbeiten sowie Lehrbeauftragten aus der Praxis / mit hohem Praxisbezug.

Nationale wie auch internationale Forschungsaktivitäten in den Bereichen der landwirtschaftlichen Bewässerung, der Siedlungswasserwirtschaft und des Wasserbaus beeinflussen die Aktualität der Lehrinhalte. Weitere Forschungsaktivitäten in den Bereichen BIM und VR-Systemen, die zunehmend für die Tätigkeiten der (baunahen) Umweltingenieur\*innen relevant werden, sind geplant.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium sieht die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gewährleistet an. Die Gutachter begrüßen die Einbindung der Berufspraxis in den stetigen Prozess der Anpassung des Studiengangs an veränderte Gegebenheiten. Sie können sich durch das Gespräch mit den Lehrenden davon überzeugen, dass tatsächlich an verschiedenen Stellen des Curriculums aktuelle technische Entwicklungen thematisiert werden (siehe dazu den Abschnitt „Curriculum“). Weiterhin diskutierte die Gutachtergruppe intensiv, wie sich konkret der wissenschaftliche Charakter des Studiengangs im vorliegenden Curriculum abbildet. Generell setzt die Hochschule einen starken Schwerpunkt auf Praxisnähe und Kompetenzanwendung. Speziell im Bereich der vorliegenden Studiengänge gibt es aktuell einige Forschungsaktivitäten, die zukünftig - auch durch Unterstützung von der Hochschulleitung - weiterentwickelt und ausgebaut werden sollen. Die Gutachtergruppe hält es für wichtig, vonseiten der Hochschule, möglicherweise auch in Kooperation mit geeigneten externen Partnern, eine verstärkte Forschungsaktivität auf dem Gebiet der vorliegenden Studiengänge zu entfalten, um diese auch als Grundlage für die Lehre sowie für mögliche Abschlussarbeiten einsetzen zu können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)**

**2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

**2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

**a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

**Sachstand**

Das Qualitätsmanagement der Ostfalia umfasst auf der Grundlage von Leitbild und Strategiekonzept u.a. die folgenden Elemente:

- Evaluierung von Lehrveranstaltungen (Anlage E) und die Zusammenfassung der Ergebnisse in Lehrberichten,
- weitere Befragungen (Erstsemester, AbsolventInnen, Exmatrikulierte usw.),
- Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten sowie Einrichtungen,
- Abbildung von Prozessen und deren Bereitstellung in einem zentralen Informationssystem der Ostfalia (ZOIS),
- Akkreditierungen und Re-Akkreditierung von Studiengängen.

Die genannten Elemente des Qualitätsmanagements werden im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen umgesetzt.

Zur kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung der Studiengänge werden Lehrveranstaltungsevaluationen, Eingangs- und Abschlussbefragungen sowie unterschiedliche statistische Auswertungen (Studienverlauf, Studierenden- und Absolventenstatistiken) durchgeführt. Die Befragungen werden seit dem Wintersemester 20/21 online durchgeführt. Workload-Daten werden seit dem Sommersemester 2021 erhoben. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Studiengang sind das Studiendekanat (Studiendekan) und die Fakultätsleitung.

Es werden regelmäßig Erstsemesterbefragungen durchgeführt. Bei der Befragung zum WS2019/20 beteiligten sich von den 106 eingeschriebenen Studierenden 74 Erstsemester. Der Anteil Studierender des Studiengang Bauingenieurwesen lag bei 27%. Die Einschreibungen zum Sommersemester sind deutlich geringer und für weitergehende Auswertungen nur bedingt nutzbar.

Absolvent\*innenbefragungen finden 1,5 – 2 Jahre nach Studienabschluss statt. Die letzten Ergebnisse entstammen der Abschlussbefragung des Sommersemesters 2019. Der Rücklauf der Fragebögen ist seit Jahren relativ gering (SoSe 2019 = 5 Fragebögen), eine differenzierte Betrachtung der Ergebnisse ist daher nur auf Fakultätsebene, jedoch nicht auf Studiengangsebene möglich.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden im Regelfall vor Ende des Semesters mit den Studierenden in den Lehrveranstaltungen diskutiert. Im Rahmen der Erstellung der jährlichen Lehrberichte werden diese Auswertungen wie auch die weiteren Befragungsergebnisse in den Fakultätsgremien, d.h. der Studienkommission und dem Fakultätsrat, jeweils unter Einbindung der studentischen Vertretungen, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange vorgestellt, abgestimmt und beschlossen.

So zeigen die Ergebnisse der Evaluationen aus dem Wintersemester 2019/20 für 1 Veranstaltung des Studiengangs negative Ergebnisse (Beurteilung außerhalb der Standardabweichung einzelner Fragen des Evaluationsbogens). Entsprechend des dargestellten Qualitätsmanagements wurden die Ergebnisse mit dem Lehrenden (hier: Lehrbeauftragter) analysiert.

Für die vorliegende Weiterentwicklung der Studiengänge sind die Ergebnisse des Qualitätsmanagements grundlegend. Sie fließen, wie auch unmittelbare Rückmeldungen der Studierendenschaft zum Studiengang und zu einzelnen Lehrveranstaltungen in die Neuaufstellung des Studiengangs ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zur kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung der Studiengänge werden Lehrveranstaltungsevaluationen, Eingangs- und Abschlussbefragungen sowie unterschiedliche statistische Auswertungen durchgeführt. Befragungen werden schriftlich mit Hilfe von Fragebögen durchgeführt. Angaben zur Arbeitsbelastung sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, sie wurden in der Vergangenheit allerdings nicht kontinuierlich erhoben. Der Sachverhalt wurde im Gespräch mit den Programmverantwortlichen diskutiert: Die Erfassung der Arbeitsbelastung ist – wie im Gespräch erläutert – ein schon länger diskutiertes Thema und wurde aufgrund der schwierigen Methodik erst kurzfristig im Evaluationsbogen berücksichtigt und verstetigt. Dieses wurde in den Gesprächen explizit herausgestellt.

Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen werden i.d.R. vor Ende des Semesters mit den Studierenden diskutiert. Im Rahmen der Erstellung der jährlichen Lehrberichte werden diese Auswertungen wie auch die weiteren Befragungsergebnisse in den Fakultätsgremien, d. h. der Studienkommission und dem Fakultätsrat, jeweils unter Einbindung der studentischen Vertretungen, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange vorgestellt, abgestimmt und beschlossen.

Die Gutachtergruppe hat aus der Diskussion sowohl mit den Programmverantwortlichen als auch den Studierenden den Eindruck gewonnen, dass eine sehr enge Bindung zwischen Lehrenden und Studierenden in den Studiengängen besteht und Probleme oft „auf dem kurzen Weg“ behandelt werden können. Neben den oben genannten Elementen des Qualitätsmanagements wird diese effiziente Art der Studiengestaltung durch die geringe Zahl Studierender befördert. Der Rücklauf der Fragebögen der zentral organisierten AbsolventInnenbefragungen ist jedoch fortdauernd gering. Um dem abzuhelpfen, sollte die Fakultät überlegen, ob eine dezentral organisierte Befragung evtl. erfolgreicher wäre. Die Befragungen im Rahmen eines vielleicht alle 2-3 Jahre stattfindenden AbsolventInnen Treffens könnten auch belastbarere Ergebnisse liefern.

Die Gutachtergruppe sehen die Anforderungen an das System zur Überprüfung und Aufrechterhaltung der fachlichen und strukturellen Qualität der Studiengänge als erfüllt an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)**

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Ostfalia hat nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz den gesetzlichen Auftrag, sich aktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern einzusetzen, bestehende Nachteile zu beseitigen und die Integration der Geschlechterforschung zu fördern.

Um die Chancengleichheit in den Studiengängen zu ermöglichen, verfügt die Hochschule über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Auf Grundlage der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen (Anlage T) und dem Strategiekonzept der Hochschule (Anlage I) wurden zwischen dem Präsidium und der Fakultät B diesbezüglich konkrete Ziele und Maßnahmen formuliert, die sich auf alle Studiengänge der Fakultät beziehen:

Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden vier Module aus dem allgemeinen Wahlpflichtkatalog wählen. Der allgemeine Katalog beinhaltet unter anderem das Angebot „Modul aus einem anderen Bachelor“. Hier ist es direkt möglich, spezifische Inhalte zu Gender- und Diversityaspekten zu verfolgen.

Die Fakultät wird verstärkt Gender- und Diversitythemen in der Forschung berücksichtigen und entsprechend Forschende und Antragsteller/-innen für die Berücksichtigung sensibilisieren.

Die Ostfalia Richtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz beinhaltet vier wesentliche Aufgabenfelder:

- Abbau struktureller Benachteiligung
- Work-Life-Balance
- Integration der Geschlechterforschung in Studium und Lehre
- Sexuelle Diskriminierung und Belästigung

Maßnahmen die Studierenden in besonderen Lebenslagen einen Nachteilsausgleich verschaffen, sind hier grundsätzlich geregelt und werden im Einzelfall durch die Fakultät nach Möglichkeit umgesetzt. Entsprechend der Richtlinie werden Informationsangebote vor dem Studium (z.B. Girls-Day = Mädchen-Zukunftstag, „coronabedingt“ zuletzt stattgefunden am 28.03.2019, Mädchen-MINT-Camp 2019) und Beratungsangebote während des Studiums bereitgestellt.

Die Ostfalia besitzt mit dem „Gender-Diversity-Portal“ eine Plattform für Lehrende, Forschende, Studierende, Beschäftigte sowie für alle Interessierten mit dem Ziel unmittelbar Informationen rund um die Themen Gender und Diversity bereitzustellen. Darüber hinaus zeigen Beispiele, Tools und Checklisten aus der Ostfalia und anderen Einrichtungen, wie Gender- und Diversity-Aspekte in Lehre und Forschung integriert werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ostfalia Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Auch ist es ein Anliegen der Hochschule und der Fakultät die Diversität der Studierenden zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Informationsveranstaltungen angeboten, die gezielt unterrepräsentierte Studierendengruppen ansprechen und für das Studium an der Ostfalia Hochschule und in den Studiengängen begeistern sollen. Beispielhaft sind hier das Mädchen-MINT-Camp und die Beteiligung am Girls-Day zu nennen.

Zusätzlich gibt es ein breites Beratungsangebot und das „Gender-Diversity-Portal“, in dem allen Mitgliedern der Ostfalia Hochschule Informationen rund um die Themen Gender und Diversity zugänglich sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

b) **Studiengangsspezifische Bewertung**

2.6 **Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

2.7 **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

a) **Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**

b) **Studiengangsspezifische Bewertung**

**Studiengang 02**

**Sachstand**

Grundlage des Konzeptes „Praxisverbund“ ist die Kooperationsvereinbarung mit dem Bau ABC Rostrup, Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft Niedersachsen-Bremen. Das Bau ABC ist für die überbetriebliche Ausbildung der im Kooperationsvertrag genannten Ausbildungsberufe verantwortlich. Die Hochschule verantwortet die Bereitstellung der aktuellen Studieninhalte des Studiengangs. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an der Hochschule richten sich nach Maßgabe der geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen. Zur Einschreibung in den Studiengang Bauingenieurwesen im Praxisverbund ist darüber hinaus ein bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer eingetragener Ausbildungsvertrag in den unter § 1 genannten Berufen erforderlich, dessen Dauer die Facharbeiterausbildung inklusive der eingebetteten Studiensemester einschließt. Die Berufsausbildung mit den überbetrieblichen Zeiten erfolgt überwiegend in den ersten beiden Semestern, ab dem 3. Semester nur in den vorlesungsfreien Zeiten.

Die Inhalte der Berufsausbildung richten sich nach dem Ausbildungsrahmenplan. Die Studieninhalte basieren auf der jeweils geltenden Prüfungsordnung des Studiengangs Bauingenieurwesen im Praxisverbund.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

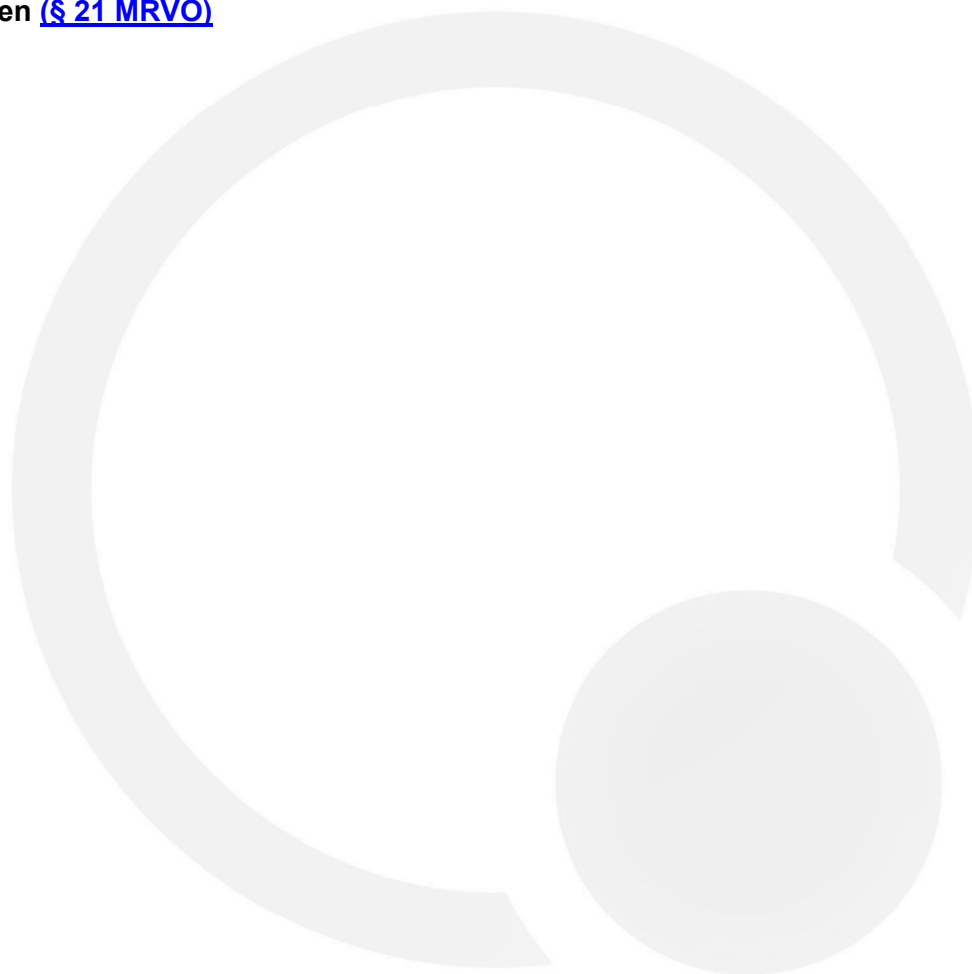
Die Gutachtergruppe bewertet das Konzept des Praxisverbunds mit der Bau ABC Rostrup grundsätzlich positiv. Die Hochschule fällt die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals. Der Kooperationsvertrag hat dem Gutachtergremium vorgelegen.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

**2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der Pandemie wurde keine Vor-Ort-Begutachtung durchgeführt. Die Begutachtung wie die Gespräche wurden virtuell auf Basis eines Videokonferenz-Systems durchgeführt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds.StudAkkVO)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Uwe Brettschneider, Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit
- Prof. Dr.-Ing. Bernd Nolting, Hochschule Bochum, Dekan Fachbereich Bau- und Umwelt-ingenieurwesen

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Benno Strehler, Ltd. Baudirektor, Bayerisches Landesamt für Umwelt

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- Anna-Maria Trinkgeld, Studierende im Studiengang „Umweltsicherung“ (B.Eng.), HS Weihenstephan-Triesdorf



## IV Datenblatt

### 1 Daten zu den Studiengängen

#### 1.1 Studiengang 01

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 <sup>1)</sup>	8	2									
WS 2020/2021	28	9									
SS 2020	15	6									
WS 2019/2020	43	10									
SS 2019	13	6									
WS 2018/2019	35	5									
SS 2018	0	0									
WS 2017/2018	56	14	5	1	9%	5	1	9%	5	1	8,93%
SS 2017	14	9	0	0	0%	1	1	7%	1	1	7,14%
WS 2016/2017	52	11	4	2	8%	6	2	12%	14	3	26,92%
SS 2016	10	3	2	0	20%	2	0	20%	3	0	30%
WS 2015/2016	38	11	4	4	11%	11	6	29%	13	6	34,21%
<b>Insgesamt</b>	<b>312</b>	<b>86</b>	<b>15</b>	<b>7</b>	<b>5%</b>	<b>25</b>	<b>10</b>	<b>8%</b>	<b>36</b>	<b>11</b>	<b>11,54%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2021 <sup>1)</sup>					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018		4	1		
SS 2017		1			
WS 2016/2017	2	5	7		1
SS 2016		3			
WS 2015/2016		12	3		2
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>	<b>25</b>	<b>11</b>		<b>3</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 <sup>1)</sup>	6				6
WS 2020/2021	27				27
SS 2020	13				13
WS 2019/2020	29				29
SS 2019	6				6
WS 2018/2019	21				21
SS 2018					
WS 2017/2018	6	34			40
SS 2017		1	5		6
WS 2016/2017	4	2	8	15	29
SS 2016	2			2	4
WS 2015/2016	4	7	2	7	20
<b>Insgesamt</b>	<b>118</b>	<b>44</b>	<b>15</b>	<b>24</b>	<b>201</b>

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 1.2 Studiengang 02

### Erfassung „Abschlussquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 <sup>1)</sup>											
WS 2020/2021	8	1									
SS 2020											
WS 2019/2020	5	2									
SS 2019											
WS 2018/2019	8	1									
SS 2018											
WS 2017/2018	8	2									
SS 2017											
WS 2016/2017	7	2	2		29%	2		29%	2		28,57
SS 2016											
WS 2015/2016	6	0									
<b>Insgesamt</b>	<b>42</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>5%</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>5%</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4,76%</b>

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 <sup>1)</sup>					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017		2			
SS 2016					
WS 2015/2016					
<b>Insgesamt</b>		<b>2</b>			

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 <sup>1)</sup>					
WS 2020/2021	8				8
SS 2020					
WS 2019/2020	5				5
SS 2019					
WS 2018/2019	7				7
SS 2018					
WS 2017/2018	5				5
SS 2017					
WS 2016/2017	3				3
SS 2016					
WS 2015/2016					
<b>Insgesamt</b>	<b>28</b>				<b>28</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### 1.3 Studiengang 03

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 <sup>1)</sup>	7	2									
WS 2020/2021	23	6									
SS 2020	10	4									
WS 2019/2020	27	12									
SS 2019	8	4									
WS 2018/2019	24	9									
SS 2018	11	5									
WS 2017/2018	31	13	5	3	16%	11	5	35%	11	5	35,48%
SS 2017	10	1	0	0	0%	2	0	20%	2	0	20%
WS 2016/2017	26	11	7	3	27%	12	6	46%	13	6	50%
SS 2016	5	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2015/2016	26	6	4	1	15%	11	3	42%	16	3	61,54%
<b>Insgesamt</b>	<b>208</b>	<b>73</b>	<b>16</b>	<b>7</b>	<b>8%</b>	<b>36</b>	<b>14</b>	<b>17%</b>	<b>42</b>	<b>14</b>	<b>20,19%</b>

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 <sup>1)</sup>					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018		5			
SS 2017		2			
WS 2016/2017	2	7	4		
SS 2016		1			
WS 2015/2016	1	11	8		
<b>Insgesamt</b>	<b>3</b>	<b>26</b>	<b>12</b>		

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 <sup>1)</sup>	7	0	0	0	7
WS 2020/2021	19	0	0	0	19
SS 2020	8	0	0	0	8
WS 2019/2020	23	0	0	0	23
SS 2019	3	0	0	0	3
WS 2018/2019	15	0	0	0	15
SS 2018	3	0	0	0	3
WS 2017/2018	5	18	0	0	23
SS 2017	0	2	5	0	7
WS 2016/2017	7	5	1	3	16
SS 2016	0	0	0	1	1
WS 2015/2016	4	7	5	6	22
<b>Insgesamt</b>	<b>94</b>	<b>32</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>147</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	19.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	17.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde - besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

### 2.1 Alle Studiengänge

„Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau)“, „Wasser- und Bodenmanagement“ Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Vom 26.06.2010 bis 30.09.2015 ASIIN
Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau) im Praxisverbund Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Vom 30.09.2011 bis 30.09.2017 ASIIN
„Bauingenieurwesen“, „Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)“ Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Vom 01.10.2015 bis 30.09.2022 ACQUIN
Bauingenieurwesen im Praxisverbund Re-akkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	01.10.2017 bis 30.09.2025 ACQUIN

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom

23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)